

Behauptungen und Tatsachen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **7 (1931-1932)**

Heft 24

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-709963>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schaft entdeckt zu haben glaubten und bei denen man sich an einen Stallknecht von schlimmster Sorte gewöhnt war.

Herr Leutnant Sekula hat jene furchtbare Grippezeit von 1918 noch nicht im Wehrkleid miterlebt, weil er damals noch auf den kleinsten Schulbänken herumrutschte. Er hat jene armen Teufel von Soldaten nicht im Todeskampf gesehen, war nicht Augenzeuge ihrer Fieberdelirien und hat nicht jene traurigen Züge zum Bahnhof kommandiert, die unter dem Klang einer einzigen Trommel fast tagtäglich die sterblichen Ueberreste von grippebetenen Soldaten zur Bahn führten, weil die Leute des Spiels mit 80% der Mannschaften des Bataillons in den Spitälern lagen. Er hat auch den Jammer nicht mitangesehen in den Heimatorten der Verstorbenen, jene in Tränen aufgelösten jungen Witwen mit blassen Kindern an der Hand, jene um all ihre Lebenshoffnungen betrogenen Bräute, jene alten verlassenen Eltern, deren einziger Sohn von Soldaten tot ins Haus gebracht worden war. Herr Leutnant aber hatte doch Kenntnis davon, daß zur Zeit seiner unqualifizierbaren Ausdrücke bereits mehrere Grippefälle in der Rekrutenschule zu verzeichnen waren, die alle ihr junges Leben im Dienste der Heimat hingegeben hatten und daher nach landesüblicher Auffassung nicht «verreckt» waren.

Die Verfehlungen von Lt. Sekula sind weder mit dienstlichem Uebereifer, noch mit seiner Jugendlichkeit zu entschuldigen. Auch Rasse und Schneid äußern sich nicht in Ausdrücken von dieser Gemeinheit. Soldaten sowohl, wie Zivilpersonen verstehen ganz gut, im Eifer geschwind hingeworfene gutschweizerische Kraftausdrücke oder schmeichelhafte Vergleiche mit Lebewesen aus Brehms Tierbüchern zu würdigen und schnell zu vergessen. Was er sich aber mit seinen Ausdrücken geleistet hat, das ist größte Mißachtung der Persönlichkeit des Untergebenen, das ist Roheit stärkster Art, das ist gemeine Beschimpfung wehrloser Soldaten und daher eines Offiziers durchaus unwürdig. Die Taten des Leutnants stehen in schärfstem Widerspruch zu dem, was der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements kurz nach seinem Amtsantritt in den «Ausbildungszielen» niedergelegt hat: «Wer seine Truppe erziehen will, muß sie lieben und ehren.» Dieser für die Erziehung fundamentale Grundsatz ist von Lt. Sekula so mit den Füßen getreten worden, daß man berechtigt ist, ihn noch auf einen andern erzieherischen Grundsatz aufmerksam zu machen, der lautet: «Wer erziehen will, muß selber erzogen sein.» Der Angeklagte hat in den Gerichtsverhandlungen seine Verfehlungen nicht offen zugegeben. Sie wurden erhärtet auf Grund der Aussagen von 25 Zeugen. Uns hat man schon in der Rekrutenschule gelehrt, daß der *Mut zur Verantwortung der eigenen Taten* eine der schönsten soldatischen Tugenden sei. Der Besitz dieser einen Tugend hätte auch Herrn Leutnant wohl angestanden und zu seiner Ehrenrettung einiges beitragen können.

Die bürgerliche Presse ist sich ziemlich einig darüber, daß die Strafe von zehn Tagen gewöhnlichem Arrest für dieses Vergehen zu milde sei. Das Urteil fordert zu einem Vergleich heraus mit einem acht Tage vorher gefällten Urteil desselben Divisionsgerichtes, durch das ein bodenlos liederlicher Fourier, der alle seine Arbeiten verlottert und verbummelt hatte, wegen wiederholten Ungehorsams und wiederholter ungetreuer Geschäftsführung zu — zweifellos wohlverdienten — 14 Tagen scharfem Arrest und zur Degradation verurteilt wurde. Veruntreuungen konnten dem Angeklagten keine nachgewiesen werden, dagegen hatte er durch ungenügende Kassaführung die ihm anvertrauten Interessen geschädigt. Es muß festgestellt werden, daß dieser «Musterfourier» seine Pflichten wohl gründlich vernachlässigt, außer sich selber aber eigentlich niemanden geschädigt hatte. Leutnant Sekula aber hat in den armeefeindlichen Kreisen provozierend gewirkt, er hat die Ehre und das Ansehen des Offiziersstandes und der Armee aufs schwerste geschädigt und damit wohl mehr Unheil gestiftet als ein Dutzend unserer eifrigsten Armeegegner dies zu tun vermögen.

Wir sind daher der Auffassung, daß die Rücksicht auf die künftige militärische Laufbahn dieses Offiziers nicht hätte zu einem Urteil verleiten sollen, das auch von unsern angesehensten bürgerlichen Zeitungen als Fehlurteil bezeichnet wird. Im wohlverstandenen Interesse der Armee hätte es nach unserm Dafürhalten gelegen, wenn Lt. Sekula eliminiert worden wäre. Das hätte zweifellos dazu gedient, das Vertrauen jener Kreise zur Armee zu stärken, die ihr mehr oder weniger ablehnend gegenüberstehen. Ein solches Urteil wäre aber auch von den aufrichtigsten und unverdächtigsten Freunden unserer Wehreinrichtung mit Genugtuung aufgenommen worden. M.

Behauptungen und Tatsachen

Antimilitärische Falschmeldungen gehören, wie es scheint, immer mehr zum guten Ton der Linkspresse. Die letzten un-

zutreffenden Berichterstattungen sind durch Antworten des Bundesrates auf entsprechende Anfragen eines sozialistischen Nationalrates und durch amtliche Untersuchungen abgeklärt worden, und zwar so, daß dabei die Wähler nicht auf ihre Rechnung kommen.

1. Fall. Behauptung: Ein Trompeterrekrut in Bellinzona soll vom Vorgesetzten blutiggeschlagen worden sein. **Festgestellte Tatsache:** Der Rekrut begann beim Blasen aus der Nase zu bluten, ohne daß er es selbst bemerkte. Der Instruktor machte ihn darauf aufmerksam und war dem Manne beim Ablegen des Instrumentes behilflich. In der nahen Moësa wusch sich der Rekrut und stellte sich dann wieder bei der Truppe ein. Irgendeine tätliche Beleidigung lag nicht vor und der Rekrut selber bezeichnete die Berichterstattung in der Linkspresse als den Tatsachen durchaus widersprechend.

2. Fall. Behauptung: Der schwere Vergiftungsfall eines Sappeurs soll im Dienst verbummelt worden sein. **Festgestellte Tatsache:** Der Sappeur war mit einer durch einen rostigen Nagel verursachten Wunde an der Hand eingerückt zum W.-K. Da die Wunde bereits eiterte, wurde sie vom Militärarzt aufgeschritten. Die nötigen Operationsinstrumente fehlten aber, um den Schnitt tief genug machen zu können, weshalb der Mann nach Olten verbracht wurde. Hier mußte ein zweiter und später noch ein dritter Schnitt vorgenommen werden. Nach einigen Tagen konnte der Sappeur als geheilt entlassen werden.

3. Fall. Behauptung: Ein Gefreiter soll am 27. Juni auf dem Marsch in den Kantonnementsort durch dienstliche Ueberanstrengung einen tödlichen Hitzschlag erlitten haben. **Festgestellte Tatsache:** Bat. 46 marschierte am Einrückungstag, 27. Juni, bei ziemlich warmem Wetter um 15.30 in Aarau ab nach dem Kantonnementsort Lostorf, wo es um 18.50 eintraf. Die Wegstrecke beträgt 8,5 bis 9 km und weist keine großen Steigungen auf. Auf dem Marsche wurden zwei Pausen von je 15 Minuten eingeschaltet. Besagter Gefreiter fiel nach Ankunft tatsächlich infolge Hitzschlag um. Er wurde sofort ins Kantonshospital Aarau überführt, wo er starb. Schuld an seinem Tod ist seine körperliche Konstitution in Verbindung mit den atmosphärischen Verhältnissen, nicht aber Ueberanstrengung durch die Truppe. Einen Marsch von maximal 9 km in 3 St. 20 Minuten unter Einschaltung von zwei viertelstündigen Pausen durchzuführen, ist auch für den Einrückungstag für gesunde Soldaten keine gesundheitsschädigende Leistung.

4. Fall. Behauptung: Zwei Soldaten einer Luzerner Kompanie sollen auf dem Simplon während zwei Nächten und einem Tag in einem total finstern und schmutzigen Schweinestall als Arrestanten eingesperrt worden sein. **Festgestellte Tatsache:** Der eine der beiden Soldaten war am Einrückungstage mehr als eine Stunde zu spät eingerückt, der andere hatte sich im Dienst betrunken. Das als Arrest ausgesuchte Lokal diente früher einmal als Kleintierstall, war aber seit zwei Jahren nicht mehr benützt worden. Als Schweinestall hatte es überhaupt nie gedient. Größe des Lokals: Länge zirka 5 Meter, Breite zirka 4 Meter, Höhe 2,50 bis 3 Meter. Ein Fenster von 0,50 x 0,40 Meter mit Aussicht auf das ganze südliche Simplongebiet war ebenfalls vorhanden. Es handelte sich also nicht um ein finsternes Loch, sondern um ein ziemlich geräumiges Zimmer, das allerdings erst gereinigt werden mußte, was natürlicherweise durch die beiden Arrestanten geschah. Offenbar hatten die beiden Herren erwartet, daß ihnen ein Zimmermädchen mit Staubsauger zur Verfügung gestellt werde. Sie erhielten eine halbe Balle Stroh, also viel mehr als die Mannschaft in den Kantonnementen. Bezeichnenderweise beschwerte sich der eine der beiden Straffälligen nicht während des Absitzens der Strafe und auch nicht unmittelbar nachher, sondern erst am Entlassungstag in Luzern, so daß die Untersuchung nicht mehr an Ort und Stelle durchgeführt werden konnte.

5. Fall. Behauptung: In der Rekrutenschule in Luzern soll eine Typhusepidemie ausgebrochen sein. **Festgestellte Tatsache:** Häufige Fälle von fieberhaftem Magen- und Darmkatarrh waren die Folge von verunreinigtem Trinkwasser auf der Allmend. Es handelte sich aber nicht um Typhus, denn die von der Krankheit Befallenen konnten nach einigen Tagen ihren Dienst wieder aufnehmen.

Diese fünf neuen Fälle mögen zeigen, daß Berichte der armeefeindlichen Presse über militärische Vorfälle mit Vorsicht aufzunehmen sind. M.

Zivil- und Militärwettmärsche von Lausanne

Der III. Internationale Wettmarsch rund um den Genfer See (204 km) wird dieses Jahr am 10. und 11. September stattfinden. Start auf Montbenon in Lausanne am 10. September um 12.15 Uhr. Die Marschstrecke ist Lausanne, Morges, Nyon,